

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 19.01.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SV. NW. 2023) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rett G) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458 / SGV GV. NW. 215) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt durch Dringlichkeitsbeschluss am 18.01.2012 folgende **2. Änderung der Satzung** beschlossen:

Artikel 1

§ 4 **Gebührentarif,**

wird folgende Ziffer 9 angefügt:

9. Kosten für die Kreisleitstelle

Die Stadt Radevormwald erhebt im Auftrag des Oberbergischen Kreises die Leistellengebühr (KLS) für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach der gültigen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises.

Artikel 2

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 19.01.2012

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister